

### **3. Nachtrag**

**zur**

### **Prüfungsvereinbarung**

über das Verfahren zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit  
durch die Prüfungsstelle und den Beschwerdeausschuss  
gemäß § 106 SGB V

*zwischen der*

**Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen**  
(nachstehend KV Sachsen genannt)

*und der*

**AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.**  
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch  
Frau Andrea Spitzer

**BKK Landesverband Mitte**  
Eintrachtweg 19  
30173 Hannover

**IKK classic**

**KNAPPSCHAFT,**  
**Regionaldirektion Chemnitz**

**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als  
Landwirtschaftliche Krankenkasse**

sowie zwischen den nachfolgend benannten

**Ersatzkassen**

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

KKH – Kaufmännische Krankenkasse

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

(nachstehend Krankenkassen bzw. deren Verbände genannt)

**in der Fassung vom 11. Dezember 2017**

## **Präambel:**

Mit Urteil vom 11.12.2019 hat das BSG unter dem Az. B 6 KA 23/18 R entschieden, dass für die Festsetzung eines Regresses wegen Nichtbeachtung der maßgeblichen Sprechstundenbedarfsvereinbarung eine ausschließliche Zuständigkeit der Prüfungsgremien gegeben ist. Für eine davon abweichende Zuständigkeit der Kassenärztlichen Vereinigung ist kein Raum. Derzeit ist lediglich der Terminbericht dazu bekannt. Bisher war die KV Sachsen für die sachlich-rechnerische Richtigstellung im Zusammenhang mit der Prüfung von Verordnungen des Sprechstundenbedarfs durch Regelung in der Sprechstundenbedarfsvereinbarung zuständig.

Auf Grund dieses BSG-Urteils ändert sich die bisherige Zuständigkeit.

Daher werden nunmehr die bei der KV Sachsen vorhandenen Anträge zur sachlich-rechnerischen Richtigstellung und alle entsprechenden zukünftigen Prüfanträge zum Sprechstundenbedarf an die Prüfungsstelle zur Fortführung der Bearbeitung bzw. zur Bearbeitung übergeben bzw. zukünftig dort gestellt.

Die diesbezügliche Prüfung von Verordnungen des Sprechstundenbedarfes erfolgt durch eine neue Anlage, welche als Anlage 5a erfasst wird.

Die Vertragspartner vereinbaren mit Wirkung ab dem 11.12.2019 folgendes:


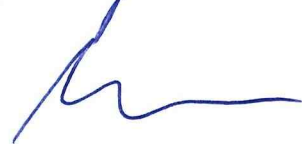
- 1.) Das Anlagenverzeichnis der Prüfungsvereinbarung auf Seite 3 wird um Anlage 5a erweitert.
- 2.) Die Prüfungsvereinbarung wird um Anlage 5a erweitert, welche wie folgt lautet:


**Anlage 5a zur Prüfungsvereinbarung  
Prüfung von Sprechstundenbedarf wegen Nichtbeachtung der maßgeblichen  
Sprechstundenbedarfsvereinbarung (vormals Prüfung auf sachlich-rechnerische  
Richtigstellung durch die KV Sachsen)**

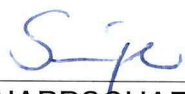
- (1) Werden andere als die nach der Sprechstundenbedarfsvereinbarung zulässigen Mittel verordnet, so sind die dafür entstandenen Kosten auf Antrag als Nachforderung festzusetzen und vom Verordner zu erstatten.
- (2) Der Antrag ist zu begründen und soll innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Verordnungsquartals bei der Prüfungsstelle vorliegen.
- (3) Anträge können nur gestellt werden, sofern die beantragte Nachforderung pro Leistungserbringer und Antrag 50,00 EUR überschreitet. Abweichend zu § 1 Abs. 4 der Prüfungsvereinbarung können Anträge für einzelne oder mehrere Leistungserbringer derselben Betriebsstätte unabhängig von der Prüfgruppenzugehörigkeit gestellt werden.
- (4) Den Verfahrensbeteiligten soll der Prüfbescheid binnen drei Monaten nach der Entscheidung bekannt gemacht werden. Verteiler der Bescheide:
  - Leistungserbringer
  - antragstellende Krankenkasse
  - KV

Dresden, 31. MRZ. 2020

  
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

  
AOK PLUS  


BKK Landesverband Mitte,  
Landesvertretung Sachsen  
  
IKK classic

  
KNAPPSCHAFT  
Regionaldirektion Chemnitz

  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung  
Sachsen

  
SVLFG  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse